

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und Aufbewahrung der Lehrverträge, fertigt die Freisprech-
zeugnisse aus und besorgt die Eintragung der Arbeitszeugnisse
für die in Linz und Urfahr befindlichen Gehülfen ins Ar-
beitsbuch.

Der Vorsteher hat die Aufsicht über die Gehülfen,
namentlich in Absicht auf die Verwendung der Auflagen und
auf den Umstand, daß sie nicht auf eigene Rechnung arbeiten.

Solche Gehülfen hat er der Behörde anzzeigen.

Er hat ferner solche Personen, welche das Gewerbe
selbstständig betreiben, ohne es angemeldet zu haben, der
Behörde zur Strafansthandlung anzzeigen.

Glaubt der Vorsteher die Verantwortlichkeit für einen
Beschluß der Versammlung nicht übernehmen zu können, so
legt er seine Bedenken der Behörde vor.

§. 43.

Der Vorsteher ist nach eingeholter Zustimmung des
Vorstandes berechtigt, über Mitglieder und Angehörige der
Genossenschaft bei Verletzung dieser Vorschriften, wenn nicht
der Gewerbsbehörde oder dem Gerichte die Amtswirksamkeit
zusteht, Ordnungsstrafen zu verhängen.

Diese bestehen in Verweisen und Geldstrafen bis zu 5 fl.
Ueber dieselben ist eine Bormerkung zu führen.

§. 44.

In Fällen der Verhinderung des Vorstehers gehen dessen
Rechte und Pflichten auf den Stellvertreter und falls auch
dieser verhindert wäre, an den ältesten Ausschuß über.

§. 45.

Genossenschafts-Vermögen und Rechnungslegung.

Nachdem die bisher bestandene Ledervereinigung kein
Vermögen besitzt, so müssen die sämtlichen Ausgaben aus
den laufenden Einkünften bestritten werden, worüber von
dem Vorsteher alle Jahre bei dem Zusammentritte der Ge-
nossenschafts-Versammlung Rechnung zu legen ist.

§. 46.

Die Einnahmen der Genossenschaft sind und zwar:
a) Von Seite der Meister und Lehrlinge;